

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Munters GmbH, Hamburg (Stand Januar 2026)

### I. Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

- Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Munters GmbH ("Munters", "wir", "uns") mit ihren Lieferanten/Dienstleistern (einheitlich "Lieferant"), falls es sich bei diesen um einen Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese AEB gelten insbesondere für den Kauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen ("Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, und die Erbringung von Dienstleistungen.
- Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AEB abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt nicht, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Die Annahme von Lieferungen/Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten, auch dann nicht, wenn wir mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen vornehmen, Lieferungen oder andere Leistungen annehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.
- Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AEB in ihrer zum Zeitpunkt unserer Bestellung jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Abs. (1.) mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf unsere AEB hinweisen müssen.
- Individuelle Vertragsabreden und Angaben in unseren Bestellungen haben stets Vorrang vor diesen AEB. Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax, jeweils auch ohne Unterzeichnung) ein. Gesetzlich zwingende Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des lieferantenseitig Erklärenden oder an der Verbindlichkeit seiner Erklärung bleiben unberührt.

### II. Vertragsabschluss, -inhalt, Schriftform, Änderung von Bestellungen

- Unsere Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden. Der Lieferant prüft unsere Bestellungen und etwaige zugehörige Unterlagen, Anforderungen oder Vorgaben eigenverantwortlich und weist uns auf offensichtliche Irrtümer (z.B. offensichtliche(e) Rechenfehler, unrichtige Produktspezifikationen oder Unvollständigkeiten), Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik in unseren Bestellungen einschließlich zugehöriger Unterlagen zum Zwecke unserer Korrekturmöglichkeit vor Vertragsabschluss unverzüglich hin; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Der Lieferant kann unsere Bestellungen nur innerhalb der darin ggf. genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von zehn (10) Werktagen ab dem in der Bestellung angegebenen Datum, durch schriftliche Bestätigung ("Auftragsbestätigung") annehmen. Werktage sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage an unserem Sitz. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns während der üblichen Geschäftszeiten. Jede Annahme versteht sich als vorbehaltlos, insbesondere im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser AEB. Dies gilt auch, falls die Annahmeerklärung von unserer Bestellung abweicht. Verspätete Annahmen gelten als neue Angebote mit ausschließlich dem Inhalt unserer zugehörigen erloschenen Bestellung; die Annahme steht uns frei.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsabschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) sind schriftlich abzugeben.
- Wir können vorbehaltlich der Zumutbarkeit und Durchführbarkeit für den Lieferanten und solange er seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, auch nach Vertragsschluss Änderungen der Ware in Konstruktion, Ausführung und Menge bzw. der Dienstleistung hinsichtlich des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Lieferanten verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der

Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln.

### III. Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

- An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen/-spezifikationen, Herstellervorschriften, Handbücher, Muster, Modelle und sonstigen physischen und/oder elektronischen Sachen, Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- Der Lieferant darf die vorbezeichneten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände oder ihre Inhalte sowie sonstige vertrauliche Informationen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitenden zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf unsere Anforderung ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände oder Informationen aus welchen Gründen noch benötigt werden.
- Die vorgenannten Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertrags und erlöschen erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen oder Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

### IV. Liefer-/Leistungszeit, Lieferverzug

- Der in unserer Bestellung angegebene Leistungszeitpunkt bzw. sonstige sich aus diesen AEB oder dem übrigen Vertrag ergebende Leistungszeitpunkte des Lieferanten (insbesondere Liefer-/Leistungszeitpunkte oder Zeiträume bis zur Lieferung) (einheitlich "Lieferzeit") sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Ist keine Lieferzeit in unserer Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsabschluss (oben Ziffer II.2.). Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung berührt nicht die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.
- Die stillschweigende Verlängerung eines Dienstverhältnisses zwischen dem Lieferanten und uns über den Vertragszeitraum hinaus ist ausgeschlossen. § 625 BGB findet keine Anwendung.
- Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ist der Tag, an dem die Leistung des Lieferanten spätestens zu erfolgen hat, im Vertrag bestimmt oder anhand des Vertrages bestimmbar, kommt der Lieferant jeweils mit Ablauf dieses Tages automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf; das gesetzliche Fristsetzungserfordernis vor dem Rücktritt durch uns oder vor dem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung von uns bleibt jedoch unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Mahnung und des Fristsetzungserfordernisses (§§ 286 Abs. 2, 281 Abs. 2 und Abs. 3, 323 Abs. 2 bis 4 BGB). Im Verzugsfall des Lieferanten besteht darüber hinaus ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß Abs. (4.).
- Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen insbesondere wegen Verzugs, und neben der Erfüllung – pauschalisierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,3% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils bzw. der betroffenen Leistung pro Werktag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch keinen höheren pauschalierten Verzugschadensersatz als 5% des für den verzögerten Lieferanteil bzw. die betroffene Leistung zu zahlenden Nettopreises. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein Mindestschaden muss von uns nicht nachgewiesen werden.

### V. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht

berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen/Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Beschränkung der Leistungspflicht auf bestimmte Vorräte).

2. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt für alle Lieferungen DDP Incoterms (2020), bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse. Ist dort keine Lieferadresse genannt und wurde auch nichts anderes vereinbart, gilt der Standort des Bestellers als Lieferadresse. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung (Bringschuld). Für die Erbringung von Leistungen gilt unser Geschäftssitz als Erfüllungsort, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
3. Jeder Lieferung von Waren ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Stückzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig oder enthält unrichtige Angaben, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten; unsere Zahlungsfrist verlängert sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Ware geht erst mit Übergabe an uns an der Lieferadresse im Sinne von Ziffer V.2. auf uns über. Falls und soweit eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf uns über. Für diese Abnahme gelten § 640 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB entsprechend. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen unseres etwaigen Annahmeverzugs (unten Ziffer V.5.) bleiben jeweils unberührt.
5. Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch muss uns der Lieferant seine Lieferung/Leistung auch dann ausdrücklich anbieten (entgegen § 296 BGB), wenn für eine von uns vorzunehmende Handlung (z.B. Beistellung von Material) eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder von einem dieser Handlung vorausgehenden Ereignis an nach dem Kalender berechenbar ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).
6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Zeichnungen, Leistungen o. ä. kann sich der Lieferant nur berufen, wenn diese schriftlich angemahnt wurden und der Lieferant diese nicht umgehend erhalten hat.

#### VI. Höhere Gewalt

Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt (z.B. behördliche/hoheitliche Maßnahmen, unverschuldete Betriebsstörungen aller Art, Krieg, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Aufruhr, Streik, rechtmäßige Aussparungen) nicht in der Lage die Lieferung/Leistung fristgerecht zu erbringen, so sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, wahlweise anstelle der einseitigen Verlängerung der Frist zur vertragsgemäßen Lieferung/Leistungserbringung ganz oder teilweise von der/den von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Bestellung/-en zurückzutreten, soweit dieses Ereignis nicht von nur unerheblicher Dauer ist.

#### VII. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechnung in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Erfüllung der Lieferung/Leistung zu stellen. Sie muss die Bestelldaten, den Preis je Position oder den vereinbarten Komplettpreis ausweisen.
2. Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind verbindliche Festpreise, sofern nichts anderes vereinbart ist, es sei denn, dass der Lieferant seine Preise allgemein herabsetzt. Sie verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, falls diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die Preise auch alle Versand- und Transportleistungen entsprechend DDP Incoterms (2020) sowie alle Reisekosten, Reisezeiten und sonstigen Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), Zölle und sonstige Abgaben ein.
4. Bei im Einzelfall vertraglich vereinbarter Unfrei-Lieferung per Spedition ist vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung unser Hausspediteur mit dem Transport der Ware zu beauftragen. Eine Transportversicherung seitens des Lieferanten darf grundsätzlich nicht berechnet werden, da diese bei Unfrei-

Lieferungen von uns abgeschlossen und gedeckt ist.

5. Leistungen können entweder auf Stunden-/Tagesbasis oder auf zwischen den Parteien vereinbarter Festpreisbasis entsprechend der Abs. (2.) und (3.) in Rechnung gestellt werden. Wird eine Vergütung auf Stunden- oder Tagesbasis vereinbart, stellt der Lieferant unbeschadet des Abs. (1.) eine monatliche Rechnung aus. Sie muss den Namen des Lieferanten oder des Mitarbeitenden, das Datum, an dem die Leistung erbracht wurde, eine kurze, aussagekräftige Beschreibung der erbrachten Leistung und die Anzahl der Stunden/Tage der Leistung ausweisen.
6. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Empfang der vollständigen Lieferung bzw. nach vollständiger Leistung und ggf. deren Abnahme durch uns sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Annahme verfrühter Lieferungen/Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach der Lieferzeit im Sinne der Ziffer IV.1. Soweit wir innerhalb von 14 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung/Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
7. Unsere Zahlungen beinhalten keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung, Leistungserbringung oder Abnahme.
8. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie Einreden stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns aus der jeweils betroffenen Bestellung noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung/Leistung zusteht; dies gilt jedenfalls insoweit, als der Zahlungsrückbehalt nicht nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Mangels oder der Unvollständigkeit der Lieferung/Leistung, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
10. Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch (i) entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder (ii) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (iii) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises durch uns. Wir widersprechen hiermit allen Eigentumsvorbehaltsregelungen oder -erklärungen des Lieferanten.
2. Falls es im Einzelfall abweichend von Abs. (1.) dazu kommt, dass wir ein auf unsere Kaufpreiszahlung bedingtes Übereignungsangebot (Eigentumsvorbehalt) des Lieferanten annehmen oder dass anderweitig ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten zustande kommt (z.B. kraft ausdrücklicher Vereinbarung mit uns oder kraft zwingenden Rechts), erlischt dieser jeweilige Eigentumsvorbehalt spätestens mit unserer vollständigen Kaufpreiszahlung für die jeweils gelieferte Ware.
3. Besteht gemäß Abs. (2.) ein Eigentumsvorbehalt, sind wir im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs schon vor Kaufpreiszahlung (a) zur Weiterveräußerung der Ware unter – hiermit von uns erklärter – Vorausabtretung an den Lieferanten unserer hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.  
(b) ermächtigt, die Ware zu verarbeiten, zu vermischen und zu verbinden (Weiterverarbeitung). Dies geschieht immer für uns als Hersteller, in unserem Namen und auf unsere Rechnung. Wir erwerben damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen Eigentum (falls wir das Eigentum nicht schon zuvor durch Kaufpreiszahlung erworben haben).

#### IX. Beistellung durch uns

1. Sämtliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten bestellen (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte, Werkzeuge, Rohmaterial) ("Beistellungen") sind als unser Eigentum kenntlich zu machen, pfleglich zu behandeln, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und zum Neuwert gegen Feuer- und Wasserschäden, Zerstörung, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zu versichern.
2. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn Beistellungen verloren gehen oder beschädigt werden. Er ist verpflichtet, uns Beistellungen jederzeit auf Aufforderung herauszugeben;

- Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht.
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung (§ 950 BGB), Vermischung oder Vermengung (§ 948 BGB) oder Verbindung (§ 947 BGB) (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen.
  4. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung (§ 950 BGB) erwerben wir unmittelbar das Eigentum an der hergestellten neuen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an ihr im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Lieferant uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache unentgeltlich. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
  5. Im Falle der Verbindung (§ 947 BGB), Vermischung oder Vermengung (§ 948 BGB) erwerben wir unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist der von uns beigestellte Gegenstand als Hauptsache anzusehen, erwerben wir unmittelbar Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt in dem vorbezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Lieferant uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache unentgeltlich. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- X. Beschaffenheit und Qualität der Produkte und Leistungen**
1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den zwischen dem Lieferanten und uns vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Haben die Parteien für bestimmte Vertragsprodukte keine Spezifikationen vereinbart, so richten sich die Eigenschaften und die Qualität der Vertragsprodukte nach den Produktdatenblättern dieser Vertragsprodukte, die uns explizit zur Verfügung gestellt wurden und die in diesem Fall als Spezifikationen zu verstehen sind; wurden keine solchen Spezifikationen vereinbart, so bestimmen sich die Eigenschaften und die Qualität der Vertragsprodukte nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.
  2. Der Lieferant gewährleistet, seine Leistungen entsprechend den zwischen dem Lieferanten und uns vereinbarten Leistungsbeschreibungen auszuführen. Dessen ungeachtet hat er die Leistungen in jedem Fall mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zum jeweiligen Leistungszeitpunkt und entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufs- und Fachverbänden zu erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Von uns benannte Leistungsmerkmale entbinden den Lieferanten nicht von der Verantwortung, eine technisch und wirtschaftlich korrekte Leistungserbringung zu gewährleisten. Er wird uns unverzüglich darauf hinweisen, wenn aus seiner Sicht Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen möglich sind, die zu einer Verbesserung führen.
  3. Der Lieferant erbringt die vereinbarte Leistung durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Wir können den Austausch einer vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese nachweislich mehr als nur unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder nicht die notwendige Fachkunde besitzt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.
  4. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem, welches mindestens den jeweils neuesten Anforderungen der DIN EN ISO 9001 entspricht, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- XI. Mangelhafte Lieferung oder Leistung**
1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und/oder Dienstleistung
- sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns den objektiven, subjektiven und – soweit einschlägig – Montageanforderungen gemäß § 434 BGB entspricht. Insbesondere sichert er zu, dass die Ware den Spezifikationen und Vorgaben im Sinne von Ziffer X.1. sowie sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und neu ist, insbesondere neues Produktionsmaterial verwendet worden ist. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Abs. (2.) gelten sinngemäß für die Erbringung von Leistungen und unter Bezugnahme auf die Vorgaben in Ziffer X.2. und X.3.
  3. Bei aufgetretenen Mängeln sind wir berechtigt, die Art der Nacherfüllung selbst zu bestimmen, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Erfüllungsort für die Lieferung/Leistungserbringung nach Ziffer V.2.
  4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten jeweils Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen oder einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von den Umständen der Unzumutbarkeit werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor unserer Selbstvornahme, unterrichten.
  5. Unbeschadet der Ziffer VII.7. stellt die Zahlung der vereinbarten Vergütung für eine Leistung auch keine sonstige Genehmigung der Leistung oder einen Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten dar.
  6. Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und ergänzend dieser Absatz. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transport- und Verpackungsschäden, Falsch- und Minderlieferungen) oder auf den unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles handelsüblichen Rahmen, z.B. eine etwaige nach Art und Umfang angemessene Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren. Falls und soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügeobliegenheit für später, d.h. nach der Wareneingangskontrolle, entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Wareneingang abgesendet wird.
- XII. Schutzrechte Dritter**
1. Der Lieferant steht gemäß folgendem Abs. (2.) dafür ein, dass seine Ware und seine im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz sowie in den Ländern, in denen er Ware herstellt oder herstellen lässt oder in denen er eine Leistung erbringt, verletzen.
  2. Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer in Abs. (1.) genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Ansprüche aus diesem Abs. (2.) bestehen jedoch nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung hätte kennen müssen.
  3. Auf unser Verlangen wird der Lieferant auf eigene Kosten die erforderlichen Lizenzen beschaffen oder die betroffenen Liefergegenstände/Leistung so ändern und/oder ersetzen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden.
- XIII. Lieferantenregress**
1. Unsere gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche gegen den Lieferanten innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt – ohne dass dadurch unser Wahlrecht eingeschränkt würde –, die gleiche Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.
  2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten

Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 Satz 2) anerkennen oder erfüllen, benachrichtigen wir den Lieferanten und geben ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Nutzt der Lieferant diese Gelegenheit nicht oder nicht substantiiert innerhalb einer angemessenen Wartezeit, und wird auch keine einvernehmliche Lösung erzielt, so wird vermutet, dass der von uns unserem Abnehmer zugestandene Mangelanspruch tatsächlich geschuldet wird. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Unsere Rückgriffsansprüche gelten auch, falls mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.

#### **XIV. Produkt- und Produzentenhaftung**

1. Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten bzw. die Vertragsdurchführung zurückzuführen, hat uns der Lieferant insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Sind wir aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der davon ausgehenden Gefahr für Personen und/oder Sachen verpflichtet eine Produktwarnung, einen Produktrückruf, eine Rücknahme oder sonstige Maßnahme durchzuführen, hat der Lieferant auch sämtliche Rückruf- und Rücknahmekosten zu tragen. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche sowie eigene gesetzliche Produktwarnungs- und Rückruffpflichten des Lieferanten bleiben unberührt. Über bevorstehende Produktwarnungs- und Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Erhält der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine Ware unerwartet Gefahren für Personen und/oder Sachen schafft oder der Rückruf/die Rücknahme eines seiner Produkte notwendig werden könnte, muss er uns darüber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ursache, Art und Ausmaß der Gefahr sowie der Gründe informieren. Dies gilt insbesondere im Fall von Produktfehlern. Gesetzliche Hinweis- und Warnpflichten bleiben daneben unberührt.
4. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 (zehn) Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, die Sach- und Vermögensschäden, Personenschäden sowie Vermögensfolgeschäden abdeckt. Der Lieferant hat uns Bestand und Umfang der Versicherung auf unsere Aufforderung jederzeit durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder einer Kopie des Versicherungsvertrags (der Police) nachzuweisen.

#### **XV. Verjährung**

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der folgenden Absätze.
2. Abweichend von den §§ 438 Abs. 1 Nr. 3 und 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang bzw., entsprechend dieses Abs. (2.) Satz 4, ab Abnahme. Erbringt der Lieferant Teilleistungen, liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung der letzten Teilleistung vor. Schuldet der Lieferant neben der Lieferung weitere Leistungen, wie insbesondere den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung dieser weiteren Leistungen vor. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit erfolgter Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte (d.h. der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts) seinen Anspruch oder sein Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

#### **XVI. Abtretungsverbot, vorbehaltlich § 354a Abs. 1 HGB**

Der Lieferant ist zur Abtretung von Forderungen gegen uns aus diesem Vertrag an Dritte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Daneben bleibt § 354a Abs. 1 HGB unberührt.

#### **XVII. Anti-Korruption**

1. Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Lieferant oder ein von ihm Beauftragter Mitarbeitenden oder anderen Vertretern von Munters weder unmittelbar noch mittelbar unzulässige Geschenke, Zahlungen oder andere Vorteile im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anbieten, versprechen oder gewähren.
2. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsgründe sind wir bei Zuwiderhandlungen des Lieferanten im Sinne des Abs. (1.) berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten, z.B. durch außerordentliche fristlose Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund, zu beenden.
3. Im Falle unserer Kündigung oder unseres Rücktritts nach Abs. (2.) sind wir berechtigt, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Der Wert bereits erhaltener und nicht zurückgegebener Lieferungen oder in Anspruch genommener Leistungen werden dem Lieferanten anteilig im Rahmen des Vertragspreises vergütet. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Lieferant das dafür bereits gezahlte Entgelt zurückzuerstatten. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Lieferanten auf Vergütung oder Schadensersatz ist ausgeschlossen. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich die §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt.
4. Der Lieferant hat uns alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Beendigung des Vertrages entstehen.

#### **XVIII. Compliance: Supplier Code of Conduct, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LkSG")**

1. Der Lieferant sichert zu, die Erwartungen von Munters, die in unserem Supplier Code of Conduct "Supplier CoC" in seiner jeweils gültigen Fassung Ausdruck finden, zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Der "Supplier CoC" in seiner jeweils gültigen Fassung ist über die öffentliche Website von Munters (deutsche und englische Sprachversion) abrufbar, erreichbar auf der deutschen Website über die Navigationsfolge: [www.munters.com/de-de/](http://www.munters.com/de-de/) → "Nachhaltigkeit" → "Governance and responsible business practices" → "Supplier Code of Conduct"; und auf der englischsprachigen Website über die Navigationsfolge: [www.munters.com/en-us/](http://www.munters.com/en-us/) → "Sustainability" → "Governance and responsible business practices" → "Supplier Code of Conduct".
2. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Munters die gesetzlichen Vorgaben des LkSG in der jeweils geltenden Fassung in dem dort beschriebenen Umfang (siehe insbesondere § 2 LkSG) und in der dort beschriebenen Weise (siehe insbesondere § 3 Abs. 2 LkSG) einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Achtung der Menschenrechte und die Vermeidung umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, menschenrechts- und umweltbezogene Schulungen von solchen Mitarbeitenden sicherzustellen, die für die Minimierung der betreffenden Risiken bei ihm verantwortlich oder diesen ausgesetzt sind.
4. Stellt der Lieferant eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber uns im eigenen Geschäftsbetrieb und/oder in seinen Lieferketten fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist er verpflichtet, uns hierüber unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, welche Maßnahme(n) er beabsichtigt, um den Missstand zu beheben.
5. Der Lieferant kooperiert mit uns und unterstützt uns bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen hinsichtlich der Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Verletzungen, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Wir können von dem Lieferanten mit angemessener Frist Abhilfemaßnahmen für den Fall verlangen, dass er gegen seine menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten verstößt. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, können wir unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und die gesamte Geschäftsbeziehung zum Lieferanten abbrechen.
6. Wir sind einmal im Jahr oder anlassbezogen berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken

oder Verletzungen in der Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer XVIII. nachkommt ("Audit"). Anlassbezogen im Sinne von Satz 1 ist ein Audit, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage bei dem Lieferanten und/oder bei dessen Zulieferern rechnen müssen. Das Audit können wir durch eigene Mitarbeitende oder einen Dritten, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist, während der regulären Geschäftszeiten des Lieferanten und ohne Beeinträchtigung seiner Geschäftsabläufe durchführen lassen. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Er ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Kundendaten, zu treffen. Soweit nicht gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bestehen, haben wir die im Rahmen des Audits erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren und die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten sowie Dritte, die wir beauftragen, entsprechend zu verpflichten.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unsere Anforderung alle erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Durchführung einer Risikoanalyse, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, zu den getroffenen Maßnahmen sowie zu relevanten Zulieferern bereitzustellen, soweit dies nach dem LkSG erforderlich ist und geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen, und an gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen und Audits angemessen mitzuwirken. Der Lieferant stimmt zu, dass wir für die Zwecke einer Risikoanalyse im Sinne des LkSG relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten an einen auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermitteln und dort zum Zwecke der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lassen dürfen.
8. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer XVIII. an seine Zulieferer weiterzugeben und auf deren Compliance mit dem LkSG hinzuwirken.
9. Stellen wir fest, dass der Lieferant gegen eine in dieser Ziffer XVIII. aufgeführten Pflichten verstößt, so können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beendigung des Verstoßes oder zur sonstigen Abhilfe setzen. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der Frist den Verstoß beendet oder sonstige Abhilfe leistet und uns gegenüber entsprechende Nachweise dafür erbringt, können wir unbeschadet der Regelung in Abs. (5.) den Vertrag mit diesem Lieferanten temporär aussetzen oder – gegebenenfalls auch außerordentlich – aus wichtigem Grund kündigen bzw. zurücktreten.
10. Wir haben das Recht, von dem Lieferanten die Schäden und Aufwendungen ersetzt zu verlangen, die durch seine Verletzung einer seiner Pflichten aus dieser Ziffer XVIII. verursacht werden, es sei denn, er hat den Verstoß und die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen nicht verschuldet.

#### **XIX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Diese AEB und die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("BRD"), unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des sonstigen internationalen Einheitsrechts. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen AEB oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD.
2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der BRD keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Hamburg ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen AEB oder der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns oder im Zusammenhang damit ergeben. Wir sind in allen diesen Fällen nach eigener Wahl auch berechtigt, stattdessen die Gerichte am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten anzurufen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

#### **XX. Salvatorische Klausel, Geltende Fassung**

1. Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser AEB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen

Regelungen unberührt. Das gleiche gilt, wenn sich der Vertrag einschließlich dieser AEB aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen als lückenhaft (insbesondere wegen Fehlens von Regelungen, etwa aufgrund Übersehens regelungsbedürftiger Punkte) erweist.

2. An die Stelle der Regelungen dieser AEB, die nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Im Fall von Widersprüchen oder Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser AEB, ist die deutsche Fassung maßgeblich.